Amts= und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließ L. des "Illustr. Unterhaltungsblatts" und der Humoristischen Beilage "Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspoftanftalten.

Tel.-Abr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenftoch, Carlsfeld, Hundshübel, neuheide, Oberftützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterftützengrun, Wildenthal ufw.

Ericheint täglich abends mit Aushahme ber Sonn- und Seiertage far den folgenden Tag. Anzeigenpreis: Die kleinipaltige Seile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gefpaltene Beile 30 Pfennige.

Serniprecher Itr. 110.

Berantwortl. Rebatteur, Druder und Berleger: Emil Sannebobn in Gibenftod.

63. Jahrgang.

Sonntag, den 21. Mai

1916.

M 117.

Rachstehend wird die Bekanntmachung bes Reichskanzlers vom 15. Mai 1916 über bas Berfüttern von Rartoffeln nochmals jur allgemeinen Remntnis gebracht. Dresben, am 19. Mai 1916.

Minifterium des Junern.

Bekanntmachung über das Berfüttern von gartoffeln. Bom 15. Dai 1916, Auf Grund bes § 2 ber Bekanntmachung über bas Berfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gefethl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

Bis jum 15. Auguft 1916 bürfen Kartoffelbesiger an ihr Bieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu biesem Tage nach bem Sage von

bochftens zwei Bfund Rartoffeln für ben Tag und bas Schwein

§ 4 der Bekanntmachung über das Berfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gefegbl. S. 284) bleibt unberührt.

Un die einzelnen Tiergattungen burfen jeboch nur infoweit Rartoffeln verfüttert werben, als an fie bisher icon Rartoffeln ober Erzeugniffe ber Rartoffeltrodnerei verfüttert morben finb.

Rartoffelftarte und Rartoffelftartemehl burfan nicht verfüttert werben.

Mit Gefängnis dis zu einem Jahre ober mit Geldstrase dis zu zehntausend Mark wird bestrast, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei vorsählicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrase gleich dem zwanzigsachen Werte der verbotswidrig versitterten Menge.

Diefe Beroednung tritt mit bem Tage ber Berfundung in Rraft. Berlin, ben 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter Des Reichstanglers.

Regelung des Perkehrs mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

In Gemäßheit ber Bekanntmadjung bes Reichstanglers, betreffend Ausführungs. bestimmungen dur Berordnung über ben Berkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen setthaltigen Baschmitteln vom 18. April 1916 wird im Einverständnis mit den Stadtraten ber revibierten Stabte Mue, Gibenftod, Lögnig, Reuftabtel, Schneeberg und Schwargenberg für bas Bebiet bes Bezirtsverbandes Schwarzenberg folgendes beftimmt :

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Bafdmitteln barf pom 20. Mai 1916 an nur gegen bie vom Begirfsverband Schwarzenberg ausgegebenen Seifenmarten erfolgen.

Es gelangen Marken zum Bezuge von 100 g Feinseise (Toiletteseise und Rasierseise) und zum Bezuge von ½ Pfund anderer Seise, oder ½ Pfund Seisenpulver oder ¼ Pfund anderen seithaltigen Waschmitteln zur Ausgabe.
Die Marken haben Giltigkeit nur für den Monat, dessen Namen die Marke angibt. Die Marken tragen z. B. für den Monat Mai folgenden Ausbrud:

Mai R. B. Schwarzenberg 100 g Feinseife

unb

R. B. Schwarzenberg 1/4 Bfund Seife ober Bafchmittel.

Die Musgabe ber Marten erfolgt burch bie Ortsbehörden und gwar erftmalig für bie Monate Mai, Juni und Juli.

I. Gelbftverbraucher.

Bebe Berfon, die im Gebiete bes Begirtsverbandes Schwarzenberg fich dauernd

aufhält, erhält monatlich 5 Seifenmarken, von benen eine zum Bezuge von 100 g Feinseise und die 4 anderen zum Bezuge von je 1/4 Phund anderer Seife oder Seifenpulver oder anderen seithaltigen Washen und Siechenhäusern, Genesungsheimen, Arbeitsanstalten usw. sind soviel Marken zuzuteilen, als sich Personen zur Zeit der Markenzusgabe in ihnen befinden. Auch können Gast- und Schankwirtschaften, Boltskiichen und dergleichen Seifenmarken mit dem Ausberal : "1/4 Phund Seise oder Wassenzuschen zur Deckung des für den Betrieb unbedingt notwendigen Bedarfs erhalten.

Berfonen, die im Laufe einer Seifenmarkenperiode neu zur Berforgung hinzutreten ober aus einem anderen Rommunalverband zuziehen, haben Anspruch auf Seifenmarten fir den Monat des Hinzutritts bez. des Zuzuges und für die folgenden Monate ber Seifenmartenperiobe.

Bersonen, die aus dem Bezirk des Bezirksverbandes Schwarzenberg wegziehen, haben vor dem Wegzug die nichtverbrauchten Marken dei der Ortsbehörde abzugeben, die ihnen hierüber eine Bescheinigung — Seisenmarkenabmeldeschein — auszustellen hat. Für Personen, die sich in Erziehungsanstalten, Kranken- und Siechenhäusern, Genesungsbeimen usw. besinden, haben die Anstaltsverwaltungen für Rückgabe der nichtverbrauchten Marken zu sorgen.

Mergten, Bahnargten, Dierargten, Bebammen und Rrantenpflegern ift auf Untrag für jeben Monat ber Seifenmartenperiode eine weitere Marte für 100 g Feinseife gu-guteilen. Die Ueberlaffung biefer Marten an andere Personen ift ben genannten Berfonen verboten.

II. Gewerbliche Betriebe.

Die Berforgung ber Barbiere mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes er-forderlichen Rasierseise erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses sitr pflanz-liche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Bermittelung des Bun-des deutscher Barbier-, Friseur- und Perriidenmacher-Junungen.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürsen Seife, Seifenpulver und setthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschuffes für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. h. in Berlin abgegeben werden. Für Wäschereien, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, können die Ortsbehörben auf Antrag soviel Warken mit dem Ausbruck: "H. Pfd. Seise od. Waschmittel" abgeben, als die Wäschereien zur Beschaffung der zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Menge an Waschmitteln benötigen.

Den Inhabern von Bafchereien ift die Heberlaffung biefer Marten an andere Berfonen verboten.

Der Bertaufer hat die Seifenmarten fofort bei ber Abgabe ber Seife ufm. burch Berreifen ober auf anbere geeignete Beife gu entwerten.

Der Bezug und Bertauf von Seife ufw. auf Marten, die nicht mehr ober noch nicht giltig find, ift unguläffig. Ausnahmen tonnen von der Amtshauptmannichaft, in ben Städten mit revidierter Städteordnung von ben Stadträten, bewilligt werden.

MIS Ueberfchreitung ber Sochstmenge ift es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stud Feinseife abgegeben wird, beffen Gewicht bis ju 120 g beträgt. Bei Feinseifen, bie vom Sersteller in Umbullungen in ben Bertehr gebracht werben, ift bas unter Einfoluß ber Umbiillung feftgeftellte Gewicht maßgebenb.

An **Biedervertäuser** ist die Abgabe von Seise, Seisenpulver und anderen sett-haltigen Waschmitteln zwar ohne Borlage von Seisenmarken, jedoch mur insoweit zu-lässig, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverdindung zwischen den Bertragsteilen bestanden hat. Außerdem dars die in einem Kalendervierteljahr abgegedene Menge 30 v. H. der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiedervertäuser abgegedenen Mengen nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegs-ausschwises sir psanzliche und tierische Dele und Sette. G. m. h. H. d. in Berlin ausglise.

ausschuffes für pflangliche und tierische Dele und Jette, B. m. b. D. in Berlin gulaffig.

Zuwiberhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 9 ber obenerwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten ober mit Gelbstrafe bis zu 1500 Mt. bestraft.

Diefe Befanntmadjung tritt am 20. Mai 1916 in Rraft. Schwarzenberg, Aue, Gibenftod, Bognig, Reuftabtel und Schneeberg, am 19. Mai 1916.

Der Bezirfeverband ber Rgl. Amtehanptmannichaft Schwarzenberg und Die Stadtrate ju Mue, Gibenftod, Lofinit, Reuftadtel, Schneeberg, und Cowarzenberg.

Der Begirtsperband Schwarzenberg macht erneut aufmertfam auf Biffer 10 feiner Befanntmachung iber bie Regelung bes Berfehrs mit Berbraucheguder vom 13. Mai 1916 unter III, welche lautet :

Berfonen, die Buder für die Obfiverwertung in ihrem Saushalte benötigen, tonnen ihren Bebarf anmelben. Die Anmelbung ift fchriftlich bei ber Ortsbehorbe bis fpateftens

Montag, den 22. Mai 1916

a) bie Bahl ber gum Saushalt gebein über abei gerfonen,

b) die ungefähre Menge bes zu verwertenden Obftes, c) die gefamten Budervorrate bes Anmelbenden am Tage ber Anmelbung,

d) die für die Obstverwertung gewilnschte Budermenge. Die Ortsbehörden haben die Annielbungen auf ihre Richtigfeit bin gu priifen, insbesonbere babin, ob und in welchem Umfange ber Anmelbende gur Obstverwertung tatfächlich in der Lage ift. Bis jum

28. Mai 1916

find bie Unmelbungen von ben Ortsbehörben bem Begirteverband Schwarzenberg gu übermitteln. Gin Recht auf bie Buteilung ber angemelbeten Mengen ift nicht gegeben. Schwarzenberg, ben 19. Dat 1916.

Der Bezirksverband der Agl. Amtshauptmannichaft Schwarzenberg. Amtshauptmann Dr. Bimmer.

Städt. Rartoffelverkauf

Montag, ben 22. Dai 1916 auf bem oberen Bahnhofe. Rartenausgabe in "Stabt Beipsig" von 8 Uhr an. Borm. Rr. 1-1100, nachm. 1101 und bobere Rrn. Beiten genau einzuhalten. Brotmartentafden und Ausweistarten mitgubringen.